

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. November 1959

20/A.B.

zu 32/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 18. September 1959, betreffend die gesetzliche Regelung der Finanzierung von Massnahmen gegen Hochwasserschäden, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

Im Hinblick auf die von den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes unverändert beschlossene verfassungsmässige Zustimmung zu der in der Regierungsvorlage, betreffend das Hochwasserschäden-Fondsgesetz, enthaltenen Bestimmung des § 5 Abs.1 lit. a), wonach die Mittel des Fonds aufgebracht werden:

durch Aufnahme von Anleihen, und zwar in den Jahren

|      |             |       |     |       |   |
|------|-------------|-------|-----|-------|---|
| 1959 | in Höhe von | ..... | 100 | Mill. | S |
| 1960 | " "         | "     | 200 | "     | " |
| 1961 | " "         | "     | 300 | "     | " |
| 1962 | " "         | "     | 300 | "     | " |
| 1963 | " "         | "     | 300 | "     | " |

und die am 8. Oktober 1959 unter Nr.210 erfolgte Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Bundesgesetzblatt ist die Bundesregierung nicht in der Lage, die Fondsmittel der Jahre 1959 und 1960 auf je 300 Mill.S zu erhöhen.

Im übrigen hat sich der Nationalrat mit der Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und an ihr auch verschiedene Änderungen vorgenommen, die jedoch nicht die Höhe der aufzunehmenden Anleihen betreffen.

Eine Aufstockung der Mittel erscheint derzeit auch infolge Ablauf des grössten Teiles des Jahres 1959 unatunlich. Ob und inwieweit eine Erhöhung der Fondsmittel in Zukunft notwendig sein sollte, wird im geeigneten Zeitpunkt zu prüfen sein. Eine solche Erhöhung wird überdies die Regierung nicht im eigenen Wirkungsbereiche vornehmen können, sondern <sup>diese wird</sup> der parlamentarischen Beschlussfassung bedürfen.

---.---.---